



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



**RSS-0023-23-7**  
= RSS-E 73/23

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 23.6.2023

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Mag. Dr. Franz Josef Fiedler Dr. Hans Peer
Schriftführerin	Eileen Klippl LLB

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer

### Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

### Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine KFZ-Vollkasko-Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Bei Unfall ist ein Selbstbehalt von € 480,- vereinbart.

Der Antragsteller begehrt von der Antragsgegnerin den Ersatz der Reparaturkosten (unter Abzug eines einmaligen Selbstbehalts) für ein Schadensereignis vom 10.2.2023 (Schadenr. *(anonymisiert)* und *(anonymisiert)*). Die Ehefrau des Antragstellers beschädigte beim Einparkvorgang das KFZ an der rechten Seite an einem geparkten KFZ, und beim Korrigieren ihres Fahrfehlers fuhr sie im Zuge dessen gegen die Säule der Parkgarage und beschädigte ihr KFZ auch an der linken Seite.

Die Antragsgegnerin sieht hier zwei unabhängige Schäden, da diese zeitlich nicht „gleichzeitig“ entstanden sind und das Korrigieren des Fahrfehlers als neues Fahrmanöver zu werten sei. Dementsprechend wurde der Selbstbehalt zweimal verrechnet.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 8.3.2023. Der Antragsteller vertritt die Meinung, es handle sich um ein und denselben Parkvorgang und daher um einen Schadenfall.

Gemäß Pkt. 4.1.4. der Satzung ist die RSS in nachgenannten Fällen unzuständig:

*b) Der Wert des Streitgegenstandes, der allenfalls von der SK in analoger Anwendung des § 60 JN zu bestimmen ist, beträgt - außer in den Fällen des Pkt. 4.1.2. lit a - unter € 500,--.*

Die Geschäftsstelle teilte dem Antragstellervertreter am 9.3.2023 mit, dass der Schlichtungsantrag unzulässig sei, wenn Streitwertgrenze von € 500,-- nicht erreicht werde. Der Antragstellervertreter äußerte sich dazu nicht.

Daher ist von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Falles gemäß Pkt. 4.1.4 lit b der Satzung abzusehen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Huber eh.**

**Wien, am 23. Juni 2023**